

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/3/29 9ObA168/05d, 9ObA131/10w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.03.2006

Norm

ASGG §54 Abs2

Rechtssatz

Unvollständiges Antragsvorbringen ist einem Verbesserungsauftrag dann nicht zugänglich, wenn erkennbar Sachverhaltselemente von zentraler Bedeutung ausgeklammert wurden, die nach dem Willen der Antragstellerin offenkundig der Beurteilung durch den Obersten Gerichtshof nicht zu Grunde gelegt werden sollten (vgl 9 ObA 38/03h). Dieser Umstand ist ohne weitere - im Gesetz nicht vorgesehene und nach der Art des Verfahrens nicht mögliche - Erhebungen wahrzunehmen, liegt es doch gemäß § 54 Abs 4 ASGG ausschließlich am Antragsteller, dem Obersten Gerichtshof einen den Zulässigkeitskriterien entsprechenden Sachverhalt vorzutragen.

Entscheidungstexte

• 9 ObA 168/05d

Entscheidungstext OGH 29.03.2006 9 ObA 168/05d

• 9 ObA 131/10w

Entscheidungstext OGH 28.06.2011 9 ObA 131/10w

nur: Liegt es doch gemäß § 54 Abs 4 ASGG ausschließlich am Antragsteller, dem Obersten Gerichtshof einen den Zulässigkeitskriterien entsprechenden Sachverhalt vorzutragen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120658

Im RIS seit

28.04.2006

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$